



DPSG Bezirk St. Kilian • Ottostraße 1 • 97070 Würzburg

An die Mitglieder und Gäste
der Bezirkskonferenz
der Roverstufe des Bezirk St. Kilian

»»» Einladung zur Bezirkskonferenz der Roverstufe

Liebe Mitglieder und Gäste der Bezirkskonferenz der Roverstufe,

hiermit laden wir Euch herzlich zur diesjährigen Bezirkskonferenz ein:

Sie findet am Samstag, 5. November 2022 um 19.30 Uhr im Pfarrsaal St. Andreas beim Stamm Fred Joseph (Breslauer Straße 24) statt.

Die Stimmberechtigung kann der Rückseite entnommen werden.

Für die Konferenz schlagen wir folgende Tagesordnung vor:

1. Einstieg und Begrüßung
2. Bestimmung des Protokollführers
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Vorschlag für die Berufung eines Stufenreferenten/einer Stufenreferentin und eines Stufenkuraten/einer Stufenkuratin oder zweier Stufenreferentinnen/Stufenreferenten an den Bezirksvorstand
6. Wahl zweier Delegierter und Ersatzdelegierter für die Bezirksversammlung
7. Reflexion der Aktionen der Stufe seit der letzten Stufenkonferenz
8. Planung der weiteren Arbeit der Roverstufe im Bezirk
9. Sonstiges, Wünsche, Anregungen
10. Verabschiedung

Im Falle einer Verschärfung der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmen behalten wir uns vor, die Bezirkskonferenz digital durchzuführen.

Für die Planung der Bezirkskonferenz sowie der Kontaktnachverfolgung bitten wir um eine formlose **Anmeldung zur Bezirkskonferenz** beim Bezirksvorstand St. Kilian im Voraus **bis spätestens Dienstag, 2. November 2022**.

Wir freuen uns auf Euer Kommen bei der für die Bezirks-Roverarbeit wichtigen Konferenz.

Viele Grüße und Gut Pfad
Benedikt, Josephine und Paula



Bezirk St. Kilian

Würzburg, 21. September 2022



Bezirk St. Kilian

Vorstand
Paula Böhm
Vorsitzende

Josephine Braun
Vorsitzende

E-Mail:
vorstand@bezirk-st-kilian.de

Internet:
www.bezirk-st-kilian.de

Auszug aus der Satzung der DPSG:

Die Bezirkskonferenzen

30. Im Bezirk sind folgende Konferenzen einzurichten:

- die Bezirkskonferenz der Wölflingsstufe,
- die Bezirkskonferenz der Jungpfadfinderstufe,
- die Bezirkskonferenz der Pfadfinderstufe und
- die Bezirkskonferenz der Roverstufe.

31. Zu den Bezirkskonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- ein Mitglied des Bezirksvorstands,
- die Bezirksstufenleitung der jeweiligen Altersstufe,
- die Sprecherinnen und Sprecher der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe,
- bis zu zwei Mitglieder des Bezirksarbeitskreises der jeweiligen Altersstufe und
- zur Bezirkskonferenz der Roverstufe: eine Sprecherin/ ein Sprecher jeder Roverrunde im Bezirk.

32. Der Bezirksvorstand hat das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme. Mit beratender Stimme nehmen die weiteren Mitglieder der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe, die entsprechende Stufenleitung des Diözesanverbands und nach Bedarf die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises sowie die Fachreferentinnen und Fachreferenten teil.

33. Die Bezirkskonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Bezirksvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Stufenleitung.

34. Die Bezirkskonferenzen haben folgende Aufgaben:

- die Weiterbildung der Mitglieder dieser Konferenzen in Fragen der Pädagogik und pfadfinderischer Jugendarbeit,
- die Erarbeitung von Modellen und die Koordinierung der Arbeit der Gruppen,
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirksversammlung, sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise, die Mitglieder der Leitungsteams der jeweiligen Stufe und im Falle der Roverstufe die Roverinnen und Rover aus Stämmen des Bezirks.

Die Bezirkskonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der Bezirksstufenleitung der jeweiligen Altersstufe.

Wenn in einem Bezirk die Ämter der Stufenleitung unbesetzt sind, dann kann nach vorheriger Genehmigung durch den Bezirksvorstand die Bezirkskonferenz ein Konferenzmitglied als Delegierte/Delegierten wählen, die bzw. der auf der Diözesankonferenz stimmberechtigt ist. Außerdem ist jeweils eine Ersatzdelegierte/ ein Ersatzdelegierter zu wählen. Die Ausnahmegenehmigung durch den Bezirksvorstand gilt jeweils nur für ein Jahr. Nach der Teilnahme an der Diözesankonferenz ist der Bezirksvorstand durch die Delegierte/ den Delegierten umgehend zu informieren. Die gewählte Delegierte/ der gewählte Delegierte hat ebenfalls die Pflicht, bei der nächsten Bezirkskonferenz über Verlauf und Inhalt der Diözesankonferenz zu informieren.